

Qualitätsmerkmale und Standards zur Schulsozialarbeit / Schulsozialpädagogik im Kreis Pinneberg ab Schuljahr 2017 / 2018

Stand: März 2018

Ihre Ansprechpartner:

kreis  pinneberg

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste
Prävention und Jugendarbeit

Birgit Kuper
Tel.: 04121-4502-3613
Fax: 04121-4502-93613

b.kuper@kreis-pinneberg.de

Petra Wendland
Tel.: 04121-4502-3532
Fax: 04121-4502-93532

p.wendland@kreis-pinneberg.de

Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

Vorwort

Der Kreis Pinneberg fördert im Rahmen des Präventionskonzeptes die Schulsozialarbeit und insbesondere auch ihren kreisweiten Ausbau. Schulsozialarbeit / Schulsozialpädagogik wird hierbei als integrativer Bestandteil des Jugendhilfesystems des Kreises verstanden und nimmt eine zentrale Schlüsselfunktion an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule ein.

Ziel der Qualitätsmerkmale ist es, eine Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Sie sind allgemeinverbindliche Richtlinien für Schulsozialarbeit im Kreis Pinneberg und als Ganzes Grundlage für den Abschluss aller Kooperationsvereinbarungen mit den Schulträgern für die Vergabe von Mitteln durch den Kreis Pinneberg.

Die Schulträger setzen innerhalb dieser Qualitätsmerkmale eigene Schwerpunkte im Rahmen ihrer Ressourcen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|---------------------|
| 1. | Ziele und Grundhaltung | Seiten 5-6 |
| 1.1. | Zielgruppe | |
| 1.2. | Ziele | |
| 1.3. | Grundhaltung | |
| 2. | Rahmenbedingungen | Seiten 7-10 |
| 2.1. | Rechtliche Grundlagen | |
| 2.2. | Personal | |
| 2.2.1. | Berufliche Qualifikation | |
| 2.2.2. | Arbeitszeit und Eingruppierung | |
| 2.2.3. | Fort- und Weiterbildung | |
| 2.2.4. | Dienst- und Fachaufsicht | |
| 2.3. | Räumlichkeiten | |
| 2.4. | Ausstattung und Etat | |
| 2.5. | Datenschutz | |
| 2.6. | Finanzierung | |
| 2.6.1. | Mittel über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein als Verfügungsrahmen des Schulamtes (Schulamtsmittel) | |
| 2.6.2. | Mittel des Landes Schleswig-Holstein aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) | |
| 2.6.3. | Mittel aus dem Haushalt des Kreises Pinneberg | |
| 2.7. | Aufgaben des Kreises Pinneberg | |
| 3. | Arbeitsfelder | Seiten 11-13 |
| 3.1. | Beratung und sozialpädagogische Hilfen | |
| 3.2. | Lotsenfunktion | |
| 3.3. | Sozialpädagogische Gruppenangebote | |
| 3.4. | Einbindung der Präventionsstellen | |
| 3.5. | Intervention | |
| 3.6. | Elternarbeit/Unterstützung der Erziehungsberechtigten | |
| 4. | Kooperation, Vernetzung, Ergänzung und Abgrenzung | Seiten 14-17 |
| 4.1. | Kooperation und Vernetzung | |
| 4.1.1. | Schule/schulnahe Angebote | |
| 4.1.2. | Außerschulisches Netzwerk und Kooperation | |
| 4.2. | Ergänzung und Abgrenzung | |
| 4.2.1. | Präventionsstellen | |
| 4.2.1.1. | Gewaltpräventionsstellen | |
| 4.2.1.2. | Suchtpräventionsstellen | |
| 4.2.1.3. | Anbieter für sexualpädagogische Multiplikatoren/innen-Arbeit und Fachbegleitung | |
| 4.2.2. | Lehrkräfte / Schulische Erziehungshilfe - Lehrerberatung | |
| 4.2.3. | Schulassistenten | |

4.2.4. Schulbegleitung

4.2.5. Ganztagsangebote

4.2.6. Kinder- und Jugendarbeit

5. Flankierende sozialpädagogische Maßnahmen **Seiten 18-19**

6. Qualitätssicherung und Evaluation **Seite 20**

6.1 Qualitätssicherung durch den Schulträger

6.2 Aktualisierung und Evaluation der Qualitätsmerkmale für die
Schulsozialarbeit im Kreis Pinneberg

1. Ziele und Grundhaltung

1.1. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Schule.

Es werden sowohl einzelne Kinder und Jugendliche, wenn notwendig, deren Erziehungsberechtigten (§ 7 SGB VIII), als auch Klassen und andere Gruppen insbesondere in Konflikt- und Problemlagen beraten und unterstützt.

Schulsozialarbeit steht im ständigen fachlichen Austausch mit den Lehrkräften, um die Zielgruppe zu unterstützen.

1.2. Ziele

Grundsätzliche Zielsetzungen der Schulsozialarbeit sind:

- Aufbau und Pflege der Beziehung zu den Mädchen und Jungen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Stärkung von Eigenverantwortung und Selbstbewusstsein
- Erweiterung der Handlungs- und Sozialkompetenzen
- Vermittlung von Normen und Werten
- Stärkung in verschiedenen Lebensphasen
- Verbesserung der Lebensbedingungen und -räume
- Unterstützung
 - in Krisensituationen
 - in der Konfliktlösung
 - bei der Berufs- und Lebensplanung
 - in den Übergängen vom Kindergarten bis in den Beruf
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung und Gesellschaft (Demokratie)
- Stärkung stabiler Erziehungssysteme und der Kompetenz der Erziehungsberechtigten
- Vernetzung und Vermittlung in die örtlichen Hilfe- und Sozialstrukturen
- Integration in die Klasse, die Schule und den Sozialraum
- Förderung interkultureller Kompetenz und Begegnung
- Reduzierung von Bildungshemmnissen
- Verbesserung des Schulklimas
- Mitwirkung am und Einbindung in das präventive Gesamtkonzept der Schule
- Unterstützung der Inklusion in der Schule

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste

Team Prävention und Jugendarbeit

Schulamt des Kreises Pinneberg

1.3. Grundhaltung

Grundvoraussetzungen für eine gelungene Schulsozialarbeit sind:

- Wertschätzung
- Vertraulichkeit
- Parteilichkeit
- Lebensweltorientierung

Darüber hinaus werden innerhalb des Systems Schule folgende Handlungsprinzipien im Sinne der Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche an Schule angestrebt:

- Prävention
- Niedrigschwelligkeit
- Freiwilligkeit
- Partizipation

2. Rahmenbedingungen

2.1. Rechtliche Grundlagen

- Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und bildet eine Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe. Sie wird im SGB VIII nicht ausdrücklich genannt, wird aber aus folgenden Paragraphen abgeleitet:
 - § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
 - § 11 SGB VIII Jugendarbeit
 - § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
 - § 81 SGB VIII Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen
 - § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Schulsozialarbeit unterstützt den Erziehungsauftrag der Schule
 - § 6 Abs. 6 SchulG S.-H. Ganztagschulen und Betreuungsangebote
 - § 4 SchulG S.-H. Pädagogische Ziele
 - § 3 Abs. 3 SchulG S.-H. Öffnung von Schule
 - § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

2.2. Personal

Um eine kontinuierliche Schulsozialarbeit/Schulsozialpädagogik zu gewährleisten sind dauerhafte Personalstellen anzustreben. Nur mit einem angemessenen Personalschlüssel pro Schule kann Schulsozialarbeit ihre volle Wirksamkeit entfalten. Die Festlegung des Personalschlüssels ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten/Bedarfen und einem Aushandlungsprozess zwischen der Fachlichkeit aus der Schulsozialarbeit und den Möglichkeiten/Interessen des jeweiligen Schulträgers.^{1, 2}

Empfehlenswert ist ein Schulstandort für eine/n Schulsozialarbeiter/in und die Entwicklung von Teams innerhalb einer Schule, ggf. innerhalb eines sozialen Raumes.

2.2.1. Berufliche Qualifikation

Mitarbeiter/innen im Bereich der Schulsozialarbeit sollten über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (Bachelor/Dipl. Soz.Päd./Dipl. Soz.Arb.) verfügen.

¹ Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit Schleswig-Holstein: Standards für Schulsozialarbeit, Mai 2013, S. 6: „Ein angemessener Personalschlüssel ist eine sozialpädagogische Fachkraft auf 150 Schülerinnen und Schüler, bei der Besetzung sollte der Gender beachtet werden“.

² Kriterien für die Förderung von Personalaufwendungen und Maßnahmen für die Schulsozialarbeit im Kreis Pinneberg, Dezember 2017, Seite 4, Punkt 4.4., Personalförderung aus Mitteln für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen ab 2017

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste

Team Prävention und Jugendarbeit

Schulamt des Kreises Pinneberg

Es können auch staatlich anerkannte Erzieher mit Berufserfahrung oder Personen mit vergleichbarer qualifizierter akademischer sozialorientierter Berufe eingesetzt werden.

Im Arbeitsfeld tätigen Erziehern/innen sind Möglichkeiten zu adäquaten Zusatzqualifikationen im Bereich sozialpädagogischer Arbeit einzuräumen. Der FD Jugend und Bildung der Kreisverwaltung Pinneberg stellt Beratung zur Erlangung dieser Zusatzqualifikationen sicher.

Hospitationsanfragen, eingehende Initiativbewerbungen und für die Vernetzung relevante Inhalte werden durch den FD Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg an den aktuellen Verteiler der Schulsozialarbeiter/innen weitergeleitet.

2.2.2. Arbeitszeit und Eingruppierung

Arbeitszeit und Eingruppierung sind auf der Grundlage der Bestimmungen des TVöD (SuE) oder vergleichbar festzulegen.

Erzieher/innen mit den oben genannten Qualifikationen in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen werden als sonstige Beschäftigte eingruppiert, die diese Tätigkeiten aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Dienstliche Tätigkeiten außerhalb der Schule wie z. B. Supervision, Fortbildungen, Stadtteilkonferenzen, Arbeitskreise, Dokumentation, Evaluationsgespräch, kollegiale Beratung, Fachtage des Kreises aber auch Teambesprechungen gehören zur Arbeitszeit. Die Arbeitszeiten teilen sich auf in inhaltlich festgelegte Zeiten inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie in flexible Zeiten, die auf den jeweiligen Arbeitsauftrag bezogen sind.

2.2.3. Fort- und Weiterbildung

Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie der fachliche Austausch mit sozialpädagogischen Fachkräften auch anderer Schulen und Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der vorrangigen dienstlichen Verpflichtungen durch die Schulträger sicher zu stellen.

Jeder Schulträger gewährleistet die Teilnahme von mindestens einem/r Schulsozialarbeiter/in am regelmäßigen kreisweiten Arbeitskreis.

Einmal jährlich nehmen alle Schulsozialarbeiter/innen verpflichtend an einer Fachveranstaltung des Kreises Pinneberg teil. Diese wird durch den FD Jugend und Bildung der Kreisverwaltung Pinneberg organisiert.

Der FD Jugend und Bildung der Kreisverwaltung Pinneberg organisiert eigene kreisweite Supervision und Fort- und Weiterbildungen als Angebot für die Schulsozialarbeit und fördert entsprechende externe Angebote.

Diese entbinden die Schulträger nicht von ihrer eigenen Fürsorge für die Mitarbeiter/innen.

Die Schulleitung ist zur besseren Planbarkeit über Fortbildungen und Fachveranstaltungen der Schulsozialarbeit frühzeitig zu informieren.

2.2.4. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulsozialarbeit liegt in der Regel beim Schulträger.

Die Fachaufsicht kann auf die Amtsgemeinschaft, welcher der Schulträger angehört, delegiert werden. In Absprache mit dem Kreis Pinneberg ist ebenfalls eine Übertragung auf einen vertraglich verpflichteten freien Träger der Jugendhilfe möglich.

Das der Schulleitung obliegende Weisungsrecht nach § 33 (3) Schulgesetz ist auf schulorganisatorische Fragestellungen beschränkt. Ein unmittelbares Weisungsrecht bezieht sich nicht auf die konzeptionelle pädagogische Arbeit der Schulsozialarbeit. Eine partnerschaftliche Kooperation und Kommunikation ist durch alle Beteiligten (Schulsozialarbeit, Schulleitung, Lehrkräfte) sicherzustellen (siehe 4.)

2.3. Räumlichkeiten

Schulsozialarbeit benötigt angemessene Räume. Ein geeigneter Büro- und Beratungsraum, in dem Vertraulichkeit gewährleistet ist, ist grundsätzlich notwendig. Darüber hinaus sollten Räume für soziale Gruppenarbeit, Klassen- und ggf. Fachräume sowie die Sporteinrichtungen der Schule für außerunterrichtliche Angebote zur Verfügung stehen.

2.4. Ausstattung und Etat

Die Büroräume sollen zeitgemäß unter anderem mit PC, Telefon- und Internetanschluss und einem abschließbaren Schrank (siehe Datenschutz Punkt 2.5.) ausgestattet sein. Für soziale Gruppen- und Beratungsarbeit müssen die notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung stehen bzw. angeschafft werden können. Ein eigenständiger Etat für Verbrauchs- und Arbeitsmaterial ist erforderlich.

2.5. Datenschutz

Die gesetzlichen Datenschutzvorgaben sind einzuhalten. Der Datenschutz gilt auch gegenüber dem Lehrkörper und der Schulleitung. Nähere Informationen können der Broschüre des ULD entnommen werden.

<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/781-Datenschutz-und-Sozialarbeit-an-Schulen.html>

2.6. Finanzierung

Die Schulsozialarbeit im Kreis Pinneberg wird aus den folgenden drei Töpfen finanziert:

2.6.1. Mittel über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein als Verfügungsrahmen des Schulamtes (Schulamtsmittel)

Förderung von:

- Schulsozialarbeit im kooperativen Schultraining
- Schulsozialarbeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Fortbildung
- Personalaufwendungen der Schulsozialarbeit an Grundschulen

2.6.2. Mittel des Landes Schleswig-Holstein aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Förderung von:

- Personalaufwendungen der Schulsozialarbeit
- kreisweite Maßnahmen, z.B. Supervision (ca. 2%)

2.6.3. Mittel aus dem Haushalt des Kreises Pinneberg

Förderung von:

- Flankierende sozialpädagogische Maßnahmen
- kreisweite Maßnahmen (ca. 2,5 %)

2.7. Aufgaben des Kreises Pinneberg

Über die jährlichen Sachberichte werden dem Land Schleswig-Holstein gegenüber die Tätigkeitsfelder und der Einsatz der Mittel in der Schulsozialarbeit nachgewiesen. Darüber hinaus gibt es einen Auftrag des Jugendhilfeausschusses des Kreises Pinneberg über die Prüfung des zweckgebundenen Einsatzes der Kreismittel.

Aus diesen Verpflichtungen heraus ergeben sich Steuerungsaufträge, inhaltlich/pädagogisch, sowie finanziell.

3. Arbeitsfelder

Schulsozialarbeit arbeitet in hoher Eigenverantwortlichkeit, soll sich in ihren zentralen Arbeitsfeldern aber auch als Teil eines umfassenden schulischen Hilfe- und Unterstützungssystems verstehen.

Die Arbeitsfelder orientieren sich zentral an den Bedarfen der Zielgruppe, berücksichtigen die vorhandenen Ressourcen sowie die Interessen von Schule und Kommune.

3.1. Beratung und sozialpädagogische Hilfen

zum Beispiel

- in Konflikt- und Belastungssituationen
- bei Problemen in Elternhaus und Peergroup
- bei häuslicher Gewalt
- bei Trennungsproblemen
- bei Suchtproblematiken
- bei Schulabsentismus
- bei Schulschwierigkeiten
- bei Berufsfindung- und Bewerbung usw.

3.2. Lotsenfunktion

Schulsozialarbeit vermittelt an inner- und außerschulische Hilfen und Institutionen.

„Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist im Grundsatz nur mit der Einwilligung der oder des betroffenen Schülers bzw. seiner Eltern zulässig.

Im Falle der Gefahrenabwehr ist nach sorgfältiger Interessenabwägung eine Datenübermittlung der oder des Betroffenen zulässig.“³

Die Verantwortlichkeit bei schulischen Angelegenheiten liegt bei der Klassenlehrkraft. Schulsozialarbeit kann hier unterstützen.

In erster Linie werden zunächst die innerschulischen Partner/innen mit einbezogen:

- Lehrkräfte
- Schulleitung
- Präventionskoordinatoren/innen
- Förderzentren
- schulische Erziehungshilfen
- schulpsychologische Beratungsstelle usw.

³ ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein): Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen, Handreichung für die Datenverarbeitung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, S. 7, 9

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste

Team Prävention und Jugendarbeit

Schulamt des Kreises Pinneberg

Sollten die schulischen Maßnahmen erschöpft sein, sind außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten mit einzubeziehen:

- Tandem (nur für schulamtsgebundene Schulen)
- Beratungseinrichtungen
- Familien- und Jugendhilfemaßnahmen
- Beratung nach § 8a SGB VIII
- Therapieeinrichtungen usw.

3.3. Sozialpädagogische Gruppenangebote

Die Schulsozialpädagogik führt eigene niedrigschwellige und breite Standardangebote durch. Sie dienen einer langfristigen Beziehungsarbeit und finden in enger Abstimmung mit den vom Kreis geförderten Präventionsstellen (siehe 4.2.1.) statt. Diese beinhalten folgende Aspekte:

Förderung und Unterstützung von

- Gruppenbildungs- und Entwicklungsprozessen
- Lebenskompetenzen
- zielgruppenorientierte thematische Bildungsangebote
- Medienkompetenzförderung
- Übergänge
- Klassengemeinschaftstage usw.

(Siehe Flankierende sozialpädagogische Maßnahmen Punkt 5)

3.4. Einbindung der Präventionsstellen

Die Präventionskoordinatoren/innen (Lehrer/innen) der jeweiligen Schulen initiieren, unterstützt durch die Schulsozialarbeit, die Einbindung von externen Maßnahmen durch die vom Kreis geförderten Präventionsstellen. Für die Einbindung ist ein gegenseitiger Austausch über die jeweiligen Angebote erforderlich, um diese anzupassen und zu optimieren.

Eine Einzelfallbegleitung von Mädchen und Jungen durch die Schulsozialarbeit im Rahmen dieser Angebote ist möglich.

3.5. Intervention

Durch die Verortung an Schule hat die Schulsozialarbeit die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen in Kooperation mit den Lehrern/innen (z.B. im Konfliktfall) zu intervenieren. Dazu zählen:

- Krisenintervention (z.B. Mobbingintervention)
- Bedarfsorientierte Ad-hoc-Angebote
- Mobbingintervention
- Umsetzung von Maßnahmen, die durch Impulse der Präventionsstellen gesetzt wurden

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste

Team Prävention und Jugendarbeit

Schulamt des Kreises Pinneberg

- Informations- und Vernetzungsgebot mit den Präventionsstellen
- Mediation / Moderation in Konfliktfeldern
- Trainings und Angebote für schulabsente Kinder und Jugendliche usw.

3.6. Elternarbeit / Unterstützung der Erziehungsberechtigten

- Vermittlung an Erziehungsberatungsstellen und andere Institutionen und Hilfen
- Beratung Erziehungsberechtigter bei Schul- und Erziehungsproblemen in Akutsituationen
- Initiierung, Organisation und Durchführung Informationsveranstaltungen im Verbund mit anderen Fachinstitutionen
- Unterstützung bei Konflikten zwischen Kind und Erziehungsberechtigten

4. Kooperation, Vernetzung, Ergänzung und Abgrenzung

Schulsozialarbeit nimmt eine zentrale Schlüssel- und Lotsenfunktion zwischen Jugendhilfe und Schule ein. Sie bezieht alle Lebenswelten der Mädchen und Jungen mit ein.

Um insbesondere der Lotsenfunktion gerecht zu werden, Kindern und Jugendlichen angemessene Hilfen zu gewährleisten, ist eine inner- und außerschulische Vernetzung und Kooperation unbedingt geboten.

Schulsozialarbeit grenzt an andere inner- und außerschulische Aufgabenbereiche in der Arbeit für Kinder und Jugendliche. Sie ist allerdings auch deutlich von diesen Aufgabenbereichen abzugrenzen.

4.1. Kooperation und Vernetzung

4.1.1. Schule / schulnahe Angebote

- Fachgespräche mit Lehrern/innen
- Teilnahme an Klassen-, Lehrer- und Schulkonferenzen
- sozialpädagogische Unterstützung der Lehrer/innen
- Unterrichtshospitationen
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Schulprofils / -konzepts
- Kooperation mit der Ganztagsbetreuung
- Hilfen bei Schulabsentismus (siehe Handlungsempfehlung)
- Tandempartner als Brücke zu Jugendhilfemaßnahmen

4.1.2. Außerschulisches Netzwerk und Kooperationen

- mit der Kinder- und Jugendarbeit
- mit dem schulpsychologischen Dienst
- mit Beratungs- und Therapieeinrichtungen
- mit sozialen Einrichtungen im Ort / Stadtteil
- mit anderen Schulen und ihrer Schulsozialarbeit
- mit Institutionen im Bereich Übergang Schule / Beruf und des regionalen Gemeinwesens

4.2. Ergänzung und Abgrenzung

4.2.1. Präventionsstellen

Die vom Kreis Pinneberg geförderten Präventionsstellen bieten über die Lebenskompetenzförderung hinaus spezifische Angebote an. Sie sind für die Fachberatung, Prozessbegleitung sowie die Fortbildung und Qualifizierung von Multiplikatoren/innen zuständig. Sie haben einen Gesamtüberblick über die Belange von Gewalt, Sucht und Sexualpädagogik. Die jeweilige Schulsozialarbeit wird in die Vor- und Nachgespräche miteingebunden. Die Präventionsstellen bringen einen Blick

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste

Team Prävention und Jugendarbeit

Schulamt des Kreises Pinneberg

von außerhalb des Systems Schule und des Beziehungsnetzwerkes der Schulsozialarbeit ein. Sie führen in der Regel vertiefende Angebote wie z. B. Gruppentrainings und die intensive Unterstützung von Prozessen durch. Im Einvernehmen mit der zuständigen Präventionsstelle und mit Information des Kreises Pinneberg kann im Einzelfall die Durchführung vertiefender Angebote durch die Schulsozialpädagogik übernommen werden.

4.2.1.1. Gewaltpräventionsstellen

Insbesondere folgende Themenfelder werden durch die Gewaltprävention abgedeckt:

- Mobbingprävention auch im Bereich digitaler Medien
- sekundärpräventive Gruppentrainings wie StandUp-Trainings und Trainings zur Konfliktlösung
- Deeskalationsstrategien und -maßnahmen
- Kommunikation in Konflikten
- Konfliktmanagement

4.2.1.2. Suchtpräventionsstellen

Die Suchtpräventionsstellen führen primär- und sekundärpräventive Angebote mit Bezug auf suchtbildende Stoffe und Verhaltensweisen durch:

- legale und illegale Substanzen
- exzessiver Medienkonsum
- selbstverletzendes Verhalten, z.B. Esssüchte, Schnippeln, Ritzen usw.

4.2.1.3. Anbieter für sexualpädagogische Multiplikatoren/innen-Arbeit und Fachbegleitung

Ab dem Haushaltsjahr 2018 stehen für den Bereich der sexualpädagogischen Multiplikation und Fachbegleitung keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung.

4.2.2. Lehrkräfte

Schulische Erziehungshilfe - Lehrkräfteberatung

Lehrkräfte gestalten den schulischen Unterricht im Rahmen vorhandener Lehrpläne / Fachanforderungen und vermitteln ihren Schüler/-innen Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

Zu ihren originären Aufgaben zählen auch

- Unterrichtsvertretung,
- Pausenaufsicht,
- Klassenausflüge und -fahrten,
- Organisation und Durchführung schulischer Förderkonzepte
- sonderpädagogische Förderung / Organisation schulischer Erziehungshilfen

Die Einrichtung und personelle Besetzung „pädagogischer Inseln“ / Trainingsräumen oder anderen Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- und/oder Verhaltensproblemen sind grundsätzlich Aufgaben von Lehrkräften.

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste

Team Prävention und Jugendarbeit

Schulamt des Kreises Pinneberg

Eine Beteiligung der Schulsozialarbeit kann sehr sinnvoll sein, setzt aber ein gemeinsam getragenes Konzept voraus.

Schulsozialarbeit entscheidet in Abstimmung mit Lehrkräften fachlich und im Rahmen ihrer Ressourcen, ob, wieviel und welche sozialpädagogischen Maßnahmen eingeleitet werden. Sie kann hier folgendermaßen unterstützen:

- Einzelfallhilfen und Beratung von Mädchen und Jungen bei schulischen Problemen
- Hospitation im Unterricht als Begleitung einzelner Kinder und Jugendlicher
- sozialpädagogische kollegiale Beratung
- erstmalige Einführung in und punktuelle Unterstützung für den Klassenrat oder das Streitschlichterprogramm
- Gesprächsangebote an einzelne Besucher/innen aus der pädagogischen Insel
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greift §8a SGB VIII in der Regel in Abstimmung mit der Lehrkraft.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung greift die Verantwortung jeder Lehrkraft.

Schulische Erziehungshilfe - Lehrkräfteberatung

Die Aufgaben der Schulischen Erziehungshilfe werden durch Sonderschullehrkräfte mit Schwerpunkt Erziehungshilfe an den regionalen Förderzentren wahrgenommen. Sie bieten Lehrkräften eine kollegiale Beratung über mögliche Unterstützungsformen innerhalb des Unterrichts, über systemische Veränderungsprozesse und geeignete außerschulische Unterstützungs- und Therapieangebote. Sie steuern die Lern- und Förderplanung bei Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung.

Im Rahmen der Netzwerke ist die Kooperation mit Schulsozialarbeit ein wesentlicher Bestandteil ihrer Beratung.

4.2.3. Schulassistenzen

Schulassistenzen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit den Zielen der Förderung des sozialen Verhaltens in der Klasse, der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften Teilhabe am schulischen Alltag.

Sie unterstützen die Lehrkräfte z.B. während des Unterrichts, bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen, bei besonderen Projekten, Ausflügen oder Klassenfahrten und unterrichtsergänzenden Angebote⁴.

4.2.4. Schulbegleitung

Schulbegleitung ist eine individuelle, unterstützende Jugendhilfemaßnahme (ambulante Erziehungshilfe gem. § 35a SGB VIII) oder Maßnahme der Eingliederungshilfe (gem. SGB XII) für einzelne Schülerinnen und Schüler.

⁴ Ministerium für Schule und Berufsbildung SH, Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz, Mai 2015

4.2.5. Ganztagsangebote

Die Aufgaben des schulischen Ganztages unterscheiden sich klar von der Schulsozialarbeit. Mitarbeiter/innen in Ganztagsangeboten sind für die Beaufsichtigung der Schüler/innen, die Koordinierung und die inhaltliche Gestaltung des Ganztages zuständig.

Ein Einsatz der Schulsozialarbeit als Betreuer bei Ganztagsangeboten ist ausgeschlossen. Der Ganztage kann jedoch analog zum schulischen Vormittag sozialpädagogisch z.B. durch Einzelfallbegleitung von Mädchen und Jungen oder kollegiale Beratung auch am Nachmittag unterstützt werden.

4.2.6. Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit bietet präventiv niedrigschwellige Freizeitangebote, außerschulische Bildungsangebote und Beratung außerhalb des schulischen Kontextes.

Sie basiert auf der völligen Selbstbestimmung und Freiwilligkeit der Kinder und Jugendlichen.

5. Flankierende sozialpädagogische Maßnahmen

Im Bereich der sozialpädagogischen Maßnahmen können qualifizierte Fachkräfte außerhalb der Profession Sozialarbeiter/in (Bachelor/Dipl. Soz.Päd./Dipl. Soz.Arb.) und auch auf befristeter oder Honorarbasis engagiert werden. Es darf ebenfalls eigenes Personal finanziert werden, um die jeweilige Maßnahme durchzuführen.

Die Qualifikation der durchführenden Kräfte muss spezifisch auf die Maßnahme ausgerichtet sein. Es werden ausschließlich Personal-, Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen gefördert.

Folgende Themenfelder werden über die flankierenden sozialpädagogischen Maßnahmen der Träger abgedeckt:

- Soziale Kompetenz-Förderung
- Brennpunktarbeit
- Übergänge Kita - Grundschule
- Übergänge Schule - Weiterführende Schule
- Übergänge Schule - Beruf
- Krisenmanagement / Intervention
- Schulabsentismus

Elternarbeit (Elternabende, Gespräche mit Erziehungsberechtigten etc.) werden zu einem Stundenanteil bis zu 20 % einer Maßnahme im Bereich der weiterführenden Schulen und bis zu 40 % einer Maßnahme im Grundschulbereich gefördert.

Indirekte Stunden dürfen 10 % nicht übersteigen. Mindestens 70 % der Stunden an weiterführenden Schulen und 50 % der Stunden an Grundschulen müssen direkt am Kind oder am Jugendlichen geleistet werden.

Die Schulträger bestimmen ihre lokalen Bedarfe und setzen davon ausgehend eigene Schwerpunkte für ihre Maßnahmen.

Vor Beginn einer oder mehrerer Maßnahmen ist zur Prüfung der Förderfähigkeit ein Konzept über die Maßnahme bei der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung, Team Prävention und Jugendarbeit, einzureichen.

Im Konzept sind u.a. die Schwerpunktsetzung und die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme darzustellen.

Der Kreis Pinneberg unterstützt gesondert Maßnahmen von kreisweiter Relevanz (z.B. „Leuchtturmprojekte“ oder trägerübergreifende Maßnahmen) aus den o.g. Themenbereichen.

Dazu zählen auch Maßnahmen in den Beruflichen Schulen des Kreises Pinneberg.

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste
Team Prävention und Jugendarbeit

**Schulamt
des Kreises Pinneberg**

Schulträger mit hohem Stellenschlüssel⁵ können einen Antrag auf Pauschalförderung der Personalaufwendungen über Maßnahme-Mittel stellen, um damit den vorgenannten Aufgaben der flankierenden sozialpädagogischen Maßnahmen gerecht zu werden.

⁵ Kriterien für die Förderung von Personalaufwendungen und Maßnahmen für die Schulsozialarbeit im Kreis Pinneberg, Dezember 2017, Punkt 4.4., Personalförderung aus Mitteln für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen ab 2017: hoher Stellenschlüssel: mindestens 1 Vollzeitkraft (39 Std./Woche ohne Vorarbeitszeit/Ferienüberhang) auf 375 Schüler/innen für die Schule/n eines Schulträgers

6. Qualitätssicherung und Evaluation

6.1. Qualitätssicherung durch den Schulträger

Für die Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit ist die Evaluation der Angebote unerlässlich.

Sie ist Teil der Arbeitszeit und findet im Rahmen der Gesamtevaluation des Präventionskonzeptes des Kreises Pinneberg statt.

Dazu zählen:

- Berichtswesen und Verwendungsnachweise nach den Maßgaben des Kreises Pinneberg und des jeweiligen Kostenträgers
- Statistiken
- Konzeptentwicklung
- Auswertungsgespräche für Veranstaltungen
- Fachberatung / Supervision
- Teamgespräche usw.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit muss Schulsozialarbeit sich, seine Angebote und seine Konzeption innerhalb wie außerhalb der Schule bekannt machen.

6.2. Aktualisierung und Evaluation der Qualitätsmerkmale für die Schulsozialarbeit im Kreis Pinneberg

Die Qualitätsmerkmale sollen nach Bedarf aktualisiert und mindestens alle 5 Jahre evaluiert werden.